

teilen (zum Beispiel nach einem Unfall) oder bei Schwangerschaft.

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wird in bezug auf einen *Betrieb, eine Genossenschaft oder Einrichtung* ausgesprochen; sie bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Arbeitskollektiv oder einen bestimmten Arbeitsplatz. Das Recht des Leiters zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit (vgl. §§ 84ff. AGB) wird durch sie nicht eingeschränkt. Nach Möglichkeit sollte der Verurteilte in seinem bisherigen Betrieb verbleiben. Arbeit in einem anderen Betrieb sollte nur dann zugewiesen werden, wenn in dem bisherigen Betrieb die erzieherische Einwirkung nicht gewährleistet ist. Steht der Verurteilte in keinem Arbeitsrechtsverhältnis, kann die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auch darin bestehen, eine Arbeit in einem ihm zugewiesenen Betrieb aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Verurteilte aus Arbeitsscheu keiner Arbeit nachging.

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz begründet die *Rechtspflicht des Verurteilten*, den im Urteil genannten bisherigen oder ihm zugewiesenen Betrieb nicht ohne vorherige Zustimmung des Gerichts zu wechseln. Wird der Verurteilte verpflichtet, die Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz aufzunehmen, so entsteht für ihn die *Rechtspflicht*, ein bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis zu lösen, mit dem neuen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen und die Arbeit am zugewiesenen Arbeitsplatz aufzunehmen. Letzteres gilt auch für Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Bestrafung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

Mit dem Ausspruch einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wird der *Betrieb rechtlich verbindlich verpflichtet*, einen gegebenenfalls notwendigen Arbeitsvertrag abzuschließen und das Arbeitsrechtsverhältnis nicht ohne vorherige Zustimmung des Gerichts zu lösen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die kollektiv-erzieherische Wirkung am bisherigen bzw. neu zuzuweisenden Arbeitsplatz gewährleistet ist (vgl. § 34 Abs. 2 StGB). Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben sind gemäß § 32 StGB die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wird im allgemeinen für die Dauer

der Bewährungszeit ausgesprochen. Sie kann jedoch kürzer befristet sein. Weniger als ein Jahr sollte sie nicht betragen, weil in kürzerer Zeit ein erzieherischer Erfolg kaum zu erreichen sein wird.

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz kann auch gegenüber Mitgliedern landwirtschaftlicher und anderer Produktionsgenossenschaften ausgesprochen werden.

Gemäß § 31 Absatz 1 StGB können sich Kollektive der Werk tätigen - ausnahmsweise auch einzelne Bürger - verpflichten, die *Bürgerschaft* über einen Rechtsverletzer zu übernehmen, und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen.

Bürgerschaften können nur von einem Kollektiv übernommen werden, dem der Verurteilte unmittelbar angehört und das zur Erziehung des Verurteilten geeignet ist. Inhalt der Bürgerschaft ist die Verpflichtung des Kollektivs, die Erziehung des Angeklagten zu gewährleisten (vgl. § 31 Abs. 2 StGB).<sup>25</sup> Anträge von Kollektiven, mit denen die Übernahme der Bürgerschaft erstrebt wird, müssen *Ergebnis kollektiver Beratung sein*.

Die *Einzelbürgerschaft* setzt voraus, daß der betreffende Bürger zur Erziehung des Verurteilten fähig und geeignet ist. Eine Einzelbürgerschaft kann angebracht sein, wenn der Straftäter keinem bzw. keinem geeigneten Kollektiv angehört oder wenn in der Entwicklung oder in den Lebensumständen des Verurteilten besondere Gründe gegeben sind, die eine individuell-erzieherische Einflußnahme geboten erscheinen lassen.

Die Bürgerschaft wird mit ihrer Bestätigung im Urteil des Gerichts rechtlich wirksam.

Bewährt hat sich, wenn in den Bürgerschaftserklärungen Verpflichtungen des Kollektivs mit Selbstverpflichtungen des Straftäters verbunden werden, in denen er deutlich macht, in welcher Weise er den ihm mit der Verurteilung auferlegten Verpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachtung nachkommen will und auf welche Weise er das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen möchte. Als wertvoll hat sich ferner erwiesen, wenn in die Bürgerschaftserklärungen Maßnahmen zur Kontrolle der Verwirklichung der Verpflichtungen aufgenommen wer-

25 Vgl. H. Wolf, „Die Bürgerschaft der Kollektive der Werk tätigen über Strafrechtsverletzer“, Neue Justiz, 1976/12, S. 357.